

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Michel Brandt, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/23718 –**

Herstellung der technischen und operationellen Bewaffnungsfähigkeit deutscher Kampfdrohnen

Vorbemerkung der Fragesteller

Ab 2021 will die Bundeswehr ihre neuen Drohnen „Heron TP“ in Afghanistan stationieren (vgl. Bundestagsdrucksache 19/19061, Antwort zu Frage 4), ab 2022 könnte das Luftfahrzeug dort auch bewaffnet operieren. Hierzu soll der Deutsche Bundestag zunächst über die Herstellung der operationellen Bewaffnungsfähigkeit entscheiden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/21662, Antwort zu Frage 13).

Anschließend will das Bundesministerium der Verteidigung eine 25-Mio.-Euro-Vorlage zum Kauf von Raketen erarbeiten, hierfür wird ein Zeitraum von zwölf Monaten veranschlagt. Dazu gehört die Konzeption einer „waffen-spezifischen Grundlagenausbildung“, die auf dem „Einsatzkonzept“ für die Kampfdrohne basieren soll. Angepasst an die jeweilige Mission soll zudem eine Zusatzausbildung für die Besatzung der „Heron TP“ konzeptioniert werden.

Zur Herstellung der operationellen Bewaffnungsfähigkeit gehört die Umsetzung der technischen Bewaffnungsfähigkeit. Hierzu ist die „Heron TP“ bereits mit Aufhängepunkten für die Raketen versehen, für die das Bundesverteidigungsministerium Extraausgaben von 50 Mio. Euro getätigt hat („Bundeswehr bekommt waffenfähige Drohnen“, Tagesschau vom 13. Juni 2018).

Nach Beschluss der 25-Mio.-Euro-Vorlage zum Kauf der Raketen veranschlagt die Bundesregierung mindestens ein Jahr bis zur „ersten Einsatzbereitschaft“ der deutschen Kampfdrohne.

Weiterhin bleiben alle Angaben zu der von der Bundeswehr gewünschten Munition sowie deren Hersteller geheim (vgl. Bundestagsdrucksache 18/13346, Antwort zu Frage 3c). So kann der Verteidigungsausschuss vor seiner „Billigung“ keine Einschätzung zu deren Wirkungsweise vornehmen. Aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller kann deshalb keine tatsachenbasierte Entscheidung zur Bewaffnung der „Heron TP“ erfolgen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkung der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

1. Wann und in welcher Form will die Bundesregierung den Deutschen Bundestag um eine Billigung der Bewaffnung der Drohnen „Heron TP“ ersuchen, und wann wird eine entsprechende Beschlussvorlage den zuständigen Ausschüssen zugeleitet (vgl. Bundestagsdrucksache 19/21662, Antwort zu Frage 13)?

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Aufhebung des Maßgabebeschlusses zur Bewaffnung des German HERON TP (Haushaltsausschussdrucksache 19/699 vom 13. Juni 2018) im Zusammenhang mit einer 25-Mio.-Euro-Vorlage für die Beauftragung der bewaffnungsspezifischen Ausbildung sowie der Beschaffung von Munition und entsprechender technischer Zusatzausstattung zu beantragen. Es ist geplant, diese 25-Mio.-Euro-Vorlage noch im Jahr 2020 dem Deutschen Bundestag zuzuleiten.

2. Inwiefern werden im Bundesverteidigungsministerium bereits Vorbereitungen für eine Beschlussvorlage zur Herstellung der operationellen Bewaffnungsfähigkeit getroffen?

Die Vorbereitungen des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) für die in der Antwort zu Frage 1 genannte 25-Mio.-Euro-Vorlage sind abgeschlossen. Der Beitrag des BMVg wurde am 10. November 2020 dem Bundesministerium der Finanzen zugeleitet.

3. Welche Vorarbeiten hat das Bundesverteidigungsministerium bereits zur Erarbeitung einer 25-Mio.-Euro-Vorlage zum Kauf von Munition unternommen, und auf welche bereits erfolgten Prozesse oder Dokumentationen (auch aus Israel) kann sich dabei bezogen werden?

Das BMVg hat in Vorbereitung der 25-Mio.-Euro-Vorlage mit dem Staat Israel eine neue Programmabsprache und eine entsprechende Änderung der Regierungsvereinbarung vom 13. Juni 2018 (German HERON TP Memorandum of Understanding) zu diesem Vorhaben verhandelt. Die neue Programmabsprache beinhaltet Unterstützungsleistungen für die bewaffnungsspezifische Ausbildung des deutschen Personals sowie die Beschaffung von Munition und entsprechender technischer Zusatzausstattung.

4. Worin besteht nach gegenwärtigem Stand das Einsatzkonzept für die bewaffnete „Heron TP“ (vgl. Bundestagsdrucksache 19/21170, Antwort zu Frage 8)?

Das Einsatzkonzept für den German HERON TP basiert, wie auch die Einsatzkonzepte anderer bewaffneter Systeme, auf einer Reihe übergreifender nationaler und internationaler Vorschriften und Regelungen.

Dieses Einsatzkonzept bildet den Anteil des bewaffneten Einsatzes noch nicht ab. Die Fortschreibung wird erst nach der grundsätzlichen parlamentarischen Billigung erfolgen.

- a) Welche Einsatzgrundsätze werden dort beschrieben, und wie sind die Verantwortlichkeiten für die Führung, den Betrieb und den Einsatz der Drohne innerhalb der Bundeswehr geregelt?

Die speziellen Einsatzgrundsätze zum Waffeneinsatz des German HERON TP werden erst nach der grundsätzlichen parlamentarischen Billigung und der darauffolgenden Erstellung des Einsatzkonzeptes auf der Basis der allgemeinen „Grundsätze für den Einsatz von deutschen bewaffneten Unmanned Aircraft Systems (UAS)“ erarbeitet.

Zusätzlich zu den oben genannten speziellen Einsatzgrundsätzen für den German HERON TP werden ggf. für die jeweiligen Einsätze, speziell für Einsätze in internationalen Kommandostrukturen, ergänzende spezifische Regelungen sicherstellen, dass nationale Vorgaben für diesen Einsatz eingehalten werden. Hierzu kann u. a. die Etablierung eines nationalen Verbindungselementes gehören, durch das die Einhaltung nationaler Vorbehalte sichergestellt wird.

- b) Welche Verantwortlichkeiten und Aufgaben werden dabei von den Luftfahrzeugbesatzungsangehörigen übernommen?

Die Verantwortung für die Missionsdurchführung liegt bei der Luftfahrzeugführerin bzw. dem Luftfahrzeugführer.

Deren Primäraufgabe ist die sichere Flugführung des ferngeführten Luftfahrzeugs und die Missionsdurchführung während ihrer Flug- bzw. Missionsabschnitte. Sie werden unterstützt durch die Sensor- und Nutzlastbedienerin bzw. den Sensor- und Nutzlastbediener, deren Aufgabe der Betrieb und die Bedienung der Sensoren bzw. der Nutzlast ist.

5. Welche Abteilungen der Bundeswehr bzw. der Luftwaffe sind für die Konzeption der „waffenspezifischen Grundlagenausbildung“ für die „Heron TP“ zuständig (die Ausbildung bitte in Grundzügen darstellen), und nach welchem Zeitraum könnte dieses Konzept vorliegen?

Das Kommando Luftwaffe ist für die Konzeption der Ausbildung und somit auch für die waffenspezifische Grundlagenausbildung zuständig. Die auf der Grundlage des fortgeschriebenen Einsatzkonzeptes zu erstellende Konzeption wird nach der grundsätzlichen parlamentarischen Billigung erstellt werden. Hierfür sieht die derzeitige Planung einen Zeitansatz von ca. sechs Monaten vor.

6. Welche Abteilungen der Bundeswehr bzw. der Luftwaffe konzeptionieren die Zusatzausbildung im Hinblick auf bewaffnete Einsätze für die Besatzung der „Heron TP“, und worin könnte diese bestehen (bitte in Grundzügen darstellen)?

Eine für die mandatierte Mission ggf. erforderlich werdende Zusatzausbildung wird durch das Kommando Luftwaffe konzipiert und durch das Luftwaffentruppenkommando umgesetzt. Dort werden die taktischen Verfahren einschließlich eines möglichen Waffeneinsatzes – wie für alle Waffensysteme der Luftwaffe – entwickelt und weiterentwickelt sowie in Flugbetriebsbestimmungen festgeschrieben. Die zu berücksichtigenden Parameter resultieren insbesondere aus dem jeweiligen Mandat und können insofern nicht vorab dargestellt werden.

7. Wie viele Waffenbedienerinnen und Waffenbediener sollen nach gegenwärtigem Stand und nach entsprechendem Beschluss des Deutschen Bundestages für die Luftfahrzeugbesatzungen der „Heron TP“ ausgebildet werden, und welche Aufgabe übernimmt dabei das „Waffensystemunterstützungsteam Unmanned Aerial Systems“ (WaSysUstgT UAS) in Manching (Bundestagsdrucksache 19/21199)?

Im Rahmen der bisher für den Grund- und Einsatzbetrieb bereits beauftragten und geplanten Ausbildung ist es vorgesehen, 60 Luftfahrzeugbesatzungen für den German HERON TP zu schulen. Wenn auch eine entsprechende parlamentarische Billigung für die taktische Waffenausbildung des Bedienpersonals vorliegt, so ist geplant, diese 60 Luftfahrzeugbesatzungen auch bewaffnungsspezifisch auszubilden. Das Waffensystemunterstützungsteam hat keine dezidierte Funktion im Rahmen der Ausbildung von Luftfahrzeugbesatzungen.

8. Welche Maßnahmen müssen zur Herstellung der technischen Bewaffnungsfähigkeit der „Heron TP“ erfolgen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/21662, Antwort zu Frage 13), wer führt diese durch, und welche weiteren Kosten entstehen dafür?

Auf die als VS – Nur für den Dienstgebrauch* eingestufte Anlage wird hingewiesen. Die Einstufung ist erforderlich, da sie Inhalte einer Regierungsvereinbarung enthält und die schützenswerten Interessen eines fremden Staates berührt.

9. An welcher Stelle des Berichts des Bundesministeriums der Verteidigung an den Deutschen Bundestag zur Debatte über eine mögliche Beschaffung bewaffneter Drohnen für die Bundeswehr vom 3. Juli 2020 findet sich die Antwort auf die Frage, wie sich die Bundesregierung von außergerichtlichen Hinrichtungen mithilfe von Drohnen durch befreundete Staaten, etwa auf Ebene der NATO, distanziert (vgl. Bundestagsdrucksache 19/21662, Antwort zu Frage 7)?

Im Bericht des BMVg an den Deutschen Bundestag zur Debatte über eine mögliche Beschaffung bewaffneter Drohnen für die Bundeswehr vom 3. Juli 2020 wird u. a. in Abschnitt 3 dargelegt, dass sich für die Bundeswehr die völker- und verfassungsrechtlichen Vorgaben für den Einsatz bewaffneter UAS nicht vom Einsatz anderer Waffensysteme unterscheiden. Ihr Einsatz unterliegt zudem den Vorgaben eines Mandates des Deutschen Bundestages sowie den jeweiligen operativen Vorgaben, insbesondere den Einsatzregeln. In Abschnitt 3 wird weiterhin dargelegt, dass der Einsatz von Drohnen für außerrechtliche Tötungen und völkerrechtswidriges Handeln insgesamt allem widerspricht, wofür die Bundeswehr steht. Darüber hinaus findet sich in Abschnitt 4 die Aussage, dass die Einsatzpraxis anderer Staaten nicht der Maßstab für die Operationen von UAS deutscher Streitkräfte ist.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

10. Wenn sich die Bodenkontrollstationen für die Steuerung und Missionsführung der deutschen Kampfdrohnen, wie von der SPD gefordert und von der Bundesregierung beabsichtigt, im Einsatzland befinden („SPD unter ‚strengen Bedingungen‘ für Einsatz bewaffneter Drohnen“, Tagespiegel vom 28. Juni 2020), welche technischen Regelungen für die Steuerung und Missionsführung strebt die Bundesregierung für grenzüberschreitende Einsätze an, in denen die „Heron TP“ mit Einverständnis der dortigen Regierung etwa aus Mali im benachbarten Niger operieren könnten (vgl. Bundestagsdrucksache 19/21662, Antwort zu Frage 9)?

Der Einsatz des German HERON TP jenseits einer direkten Sichtstrecke ist technisch nur begrenzt durch die Abdeckung der genutzten Satelliten. Des Weiteren ergibt sich eine technische Begrenzung durch die Reichweite. Die Nutzbarkeit des German HERON TP ist technisch nicht abhängig von Landesgrenzen.

Der Einsatz bewaffneter Drohnen in einem fremden Hoheitsterritorium kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn entweder das Einverständnis des territorialen Souveräns oder/und eine Selbstverteidigungssituation oder/und eine Resolution nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen vorliegt und wenn eine entsprechende Mandatierung durch den Deutschen Bundestag gegeben ist. Die Begrenzung auf ein definiertes Einsatzgebiet wird dann durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt, wie z. B. die Einsatzregeln. Diese operationalisieren die politischen, operativen und rechtlichen Vorgaben für einen konkreten militärischen Einsatz.

11. Nach welchem Zeitplan werden die einzelnen, für die Bundeswehr bestimmten „Heron TP“ an die Bundeswehr übergeben und auf dem deutschen Stützpunkt auf der Militärbasis Tel Nof stationiert („First modified German Heron TP UAV completes first flight“, Jerusalem Post vom 26. Juli 2020; bitte für jedes der fünf Luftfahrzeuge darstellen)?

Die Luftfahrzeuge German HERON TP Nr. 1, 2, 4 und 5 werden voraussichtlich ab dem 19. März 2021 der Bundeswehr in Tel Nof zur Nutzung bereitgestellt. Das Luftfahrzeug Nr. 3 wird nach derzeitiger Planung ab voraussichtlich Mitte Mai 2021 der Bundeswehr zur Nutzung bereitgestellt.

12. Mit wie vielen „Heron TP“ soll im Februar 2021 der Grundbetrieb in Tel Nof erreicht werden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/21662, Antwort zu Frage 11)?

Nach derzeitigem Sachstand wird der Grundbetrieb voraussichtlich ab dem 19. März 2021 mit zwei Luftfahrzeugen in Tel Nof aufgenommen.

